

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/043

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | | |
|----------------|------------|------------|------------------|----|------|------|
| Gremium | | Datum | | Ja | Nein | Enth |
| Bauausschuss | öffentlich | 11.03.2021 | Vorberatung | | | |
| Gemeinderat | öffentlich | 29.03.2021 | Beschlussfassung | | | |

Erlass einer Satzung über das Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

I. Beschlussantrag

Die Satzung über das Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz wird entsprechend der Anlage beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Hochwasserschutzregister aufzubauen und zu führen.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) haben erstmals auch die Bauverbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Baden-Württemberg Geltung erlangt. Diese Regelung beschränkt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Möglichkeiten der Gemeinden im Hinblick auf die Errichtung von baulichen Anlagen stark. Insbesondere ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Durch § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG wurden Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Davon betroffen sind hauptsächlich Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ 100). Diese Flächen unterliegen den Restriktionen des § 78 WHG hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit. Hier ist ohne einen Retentionsraumausgleich keine Bebauung möglich. Mit dem Hochwasserschutzregister wird die Schaffung von Rückhalteraum dokumentiert, der dann mit geringem Verwaltungsaufwand einfach und zeitnah für bauliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden kann. Diese bereits bisher gängige Praxis wird nun satzungsrechtlich fixiert.

Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum kann sowohl für kommunale, als auch für private Bauvorhaben verrechnet werden. Vergleichbar dem Ökokonto für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wird dann das Volumen, das durch das einzelne Vorhaben entzogen wird, von dem Hochwasserschutzregister „abgebucht“. Im Gegenzug muss der Vorhabenträger die Kosten der Maßnahme in dem Verhältnis des von ihm in Anspruch genommenen Volumens übernehmen.

2. Rechtliche Erfordernisse

Nach § 78 Abs. 3 WHG kann die Gemeinde abweichend von der Regelung in § 78 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird. Durch die Regelung in § 65 Abs. 3 WG wurde in Baden-Württemberg den Gemeinden als zuständige Behörde die Möglichkeit eingeräumt, den zeitgleichen Ausgleich des Verlusts von verlorenggehendem Rückhalteraum über ein Hochwasserschutzregister zu regeln. Hierzu ist der Erlass einer Satzung erforderlich mit Regelungen u.a.

- zum Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters
- zur Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall
- zur Kostenerstattung.

Der Städtetag und der Gemeindetag haben in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die "Mustersatzung Hochwasserschutzregister" aktualisiert und stellen ein auf Basis der derzeitigen Rechtslage erarbeitetes Satzungsmuster (mit Stand Januar 2019) zur Verfügung. Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung entspricht diesem Satzungsmuster.

In das Hochwasserschutzregister kann neu geschaffener Retentionsraum als Guthaben eingebucht werden. Dieses kann anschließend wieder für Baumaßnahmen (Einzelbaumaßnahmen oder Baugebiete) ausgebucht werden. Die Gemeinde kann dabei nur bereits tatsächlich geschaffene Rückhalteräume zur Verfügung stellen. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam ist; die endgültige Fertigstellung ist hingegen nicht erforderlich.

Das Hochwasserschutzregister wird gemeindeweise geführt. Eine Einschränkung bezüglich des Ausgleichs auf Teilbereiche der Stadt Biberach besteht nicht. Die im Register geführten Ausgleichsflächen können deshalb im gesamten Stadtgebiet zum Ausgleich herangezogen werden. Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen sind die entstandenen Kosten durch den Vorhabenträger anteilig zu erstatten. Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m³).

Das Hochwasserschutzregister wird in Form einer fortlaufend aktualisierten tabellarischen Darstellung wie bisher weitergeführt. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen, deren Lage, ihre Gesamtkosten, das Volumen des Rückhalterauts sowie die Kosten pro Kubikmeter aufgeführt. Neu geschaffener Retentionsraum ist im Register als Guthaben eingebucht. Dieses Guthaben kann für anstehende Baumaßnahmen oder Baugebiete in HQ100-Bereichen dann abgebucht werden.

Die Stadt Biberach hat bislang durch Maßnahmen am Mühlbach in Stafflangen, Schaffung von Rückhaltevolumen in Hofen sowie bei der Renaturierung des Rotbachs/Mühlbachs insg. ca. 55.000 m³ Rückhalteraum geschaffen, von dem bislang ca. 7.000 m³ durch Baumaßnahmen in HQ100-Bereichen verbraucht wurden. Die Kosten dafür lagen bei 15 €/m³. Somit sind derzeit noch ca. 48.000 m³ Rückhalteraum vorhanden. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt und dem Planungsamt/Umweltschutz wird bei anstehenden Maßnahmen geprüft, ob diese in das Register aufgenommen werden können. Die Stadt hat damit de facto bereits ein Register geführt, das nun auch mit der zu erlassenden Satzung weitergeführt wird.

Wolfgang Winter

Satzungsentwurf Hochwasserschutzregister